

Gericht setzt Kautionspflicht aus

Handwerker müssen bis auf Weiteres die 20000 Franken nicht mehr bezahlen

HANNES HÄNGGI

Das in der Schweiz einmalige Pilotprojekt der Kautionspflicht für Handwerker erlitt einen herben Rückschlag: Das Baselbieter Kantonsgericht gab einer Beschwerde deutscher Handwerker statt und setzte die Kautionspflicht aus.

Um im Baselbiet eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, müssen Arbeitgeber im Ausbaugewerbe – wie Maler, Gipser oder Schreiner – seit dem 1. April eine Kaution von 20000 Franken bezahlen. Verstösst nämlich ein Arbeitgeber gegen den Gesamtarbeitsvertrag (wenn er den Angestellten zum Beispiel zu tiefe Löhne bezahlt), greift die Baselbieter Regierung auf die hinterlegte Kaution zurück. Diese Kautionspflicht gilt für alle Baselbieter und für alle ausländischen Unternehmen.

Bis Ende 2010 wollten die Regierung und die Wirtschaftskammer Baselland mit dem in

der Schweiz einmaugen Pilotprojekt testen, ob die Kaution Schwarzarbeit eindämmt. Andere Kantone hätten dann nachziehen sollen.

«ETAPPENSIEG». Doch vor allem deutschen Unternehmern passte diese Kaution nicht. Sie sei diskriminierend, bemängelte etwa der Fachverband Ausbau und Fassade Baden – und beantrage beim Baselbieter Kantonsgericht aufschiebende Wirkung gegen die Kaution. Am 14. August erteilte das Kantonsgericht tatsächlich aufschiebende Wirkung. Das heisst, dass die Kautionspflicht vorläufig ausgesetzt ist, die 20000 Franken müssen bis auf Weiteres also nicht bezahlt werden. «Das ist ein Etappensieg der Vernunft und der Fairness», teilte Gregor Gierden vom Verband Bauwirtschaft Südbaden gestern mit.

Es ist aber deshalb nur ein Etappensieg für die Beschwerdeführer, weil das Kantonsge-

richt nun in einer Verhandlung definitiv beurteilen muss, ob der Kanton die Kaution erheben darf oder nicht. Laut Franziska Preiswerk, der Präsidentin der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Kantonsgericht, werde die Verhandlung Ende Oktober stattfinden. «Dann werden wir die Rechtsfragen, die sich stellen, klären», sagt Preiswerk.

Und es stellen sich derzeit viele Rechtsfragen. Denn es ist sehr ungewöhnlich, dass aufschiebende Wirkung für etwas erteilt wird, das schon in Kraft ist. «Dieser Entscheid ist für uns nicht verständlich», sagt der Anwalt Dieter Völlmin, der die Kantonsseite vor Gericht vertreten wird. «Eher hätten wir verstanden, wenn die aufschiebende Wirkung vor dem 1. April verfügt worden wäre», sagt Völlmin. Doch nun hätten Unternehmer schon während vier Monaten die Kaution bezahlt. Was das für diese Unternehmer bedeute und was sie

nun in der Zeit bis zur Verhandlung machen sollen, sei ungeklärt. Deshalb habe man gegen die Verfügung auch Einsprache erhoben.

GYSIN VERUNSICHERT. Auf der Homepage der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle wird jedenfalls empfohlen, die Kaution trotzdem zu stellen. Sollte das Kantonsgericht aber in der Verhandlung von Ende Oktober den deutschen Beschwerdeführern recht geben, «dann müssten wir die Lage neu beurteilen», sagt Völlmin.

Hans Rudolf Gysin, Direktor der Wirtschaftskammer Baselland und FDP-Nationalrat, wirkte gestern etwas verunsichert. Denn stets setzte sich Gysin mit Herzblut für die Kautionspflicht ein, mit der er die Schwarzarbeit bekämpfen wollte. «Ich kann dazu keine Auskunft geben», winkte Gysin eine Anfrage der BaZ ab. Es liege nun am Kantonsgericht, die komplizierte Rechtslage zu beurteilen.